

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Landeserziehungsgeld

1. Das Wichtigste in Kürze

Das Landeserziehungsgeld ist eine freiwillige Leistung des Bundeslandes **Sachsen**. Es wird im Anschluss an das Elterngeld gezahlt und wird nicht auf Bürgergeld (früher: Arbeitslosengeld II, Hartz IV) oder Sozialhilfe angerechnet.

In **Bayern** wurde das Landeserziehungsgeld 2018 vom [Familiengeld](#) abgelöst.

2. Höhe und Bezugsdauer

Das Landeserziehungsgeld Sachsen wird in der Regel ab dem 2. Geburtstag des Kindes und längstens bis zum 3. Geburtstag des Kindes gewährt.

Wenn das Kind schon **seit dem Alter von 14 Monaten** weder in einer staatlich geförderten [Kindertageseinrichtung](#) noch in einer staatlich geförderten [Tagespflege](#) war:

- 1. Kind: 9 Monate lang 150 €
- 2. Kind: 9 Monate lang 200 €
- Ab dem 3. Kind: 12 Monate lang je 300 €

In allen anderen Fällen:

- 1. Kind: 5 Monate lang 150 €
- 2. Kind: 6 Monate lang 200 €
- Ab dem 3. Kind: 7 Monate lang je 300 €

Wer **keinen** Anspruch (mehr) auf [Elterngeld](#) (Basiselterngeld oder ElterngeldPlus) hat, kann das Landeserziehungsgeld Sachsen auch schon ab dem 1. Geburtstag des Kindes bekommen, dann aber nur für die kürzere Bezugsdauer:

- 1. Kind: 5 Monate lang 150 €
- 2. Kind: 6 Monate lang 200 €
- Ab dem 3. Kind: 7 Monate lang je 300 €

3. Voraussetzungen

Das Landeserziehungsgeld Sachsen wird unter folgenden Voraussetzungen gezahlt:

- Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Sachsen
- Sorgerecht für das Kind
- Zusammenleben in einem Haushalt mit dem Kind
- Betreuung und Erziehung wird selbst übernommen
- Wöchentliche Arbeitszeit unter 30 Stunden
- keine Unterbringung des Kindes in einer staatlich geförderten [Kindertageseinrichtung](#) / [Tagespflege](#) (Ausnahmen in besonderen Fällen möglich)

Bis zu diesen Einkommensgrenzen (es gilt das pauschalierte Jahres-Nettoeinkommen) wird das Landeserziehungsgeld in voller Höhe ausbezahlt:

- Alleinerziehende: 21.600 €
- Paare: 24.600 €

Die Einkommensgrenzen erhöhen sich für jedes weitere Kind um 3.140 €. Ab dem 3. Kind wird das Landeserziehungsgeld einkommensunabhängig gezahlt.

Ab dem 3. Geburtstag des Kindes gibt es das sächsische Landeserziehungsgeld auch, wenn noch ein Anspruch auf ElterngeldPlus besteht. Dann können die 2 Leistungen auch gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Zum Elterngeld und ElterngeldPlus Näheres unter [Elterngeld](#).

4. Wer hilft weiter?

Elterngeld- und Erziehungsgeldstellen des Freistaats Sachsen. Adressen finden Sie beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt unter www.familie.sachsen.de > Leistungen und Förderungen > Leistungen des Freistaates Sachsen > Landeserziehungsgeld .

5. Verwandte Links

[Bayerisches Familiengeld](#)

[Elterngeld](#)

[Kinderzuschlag](#)

[Bürgergeld](#)

[Hilfe zum Lebensunterhalt](#)

[Leistungen für Eltern, Kinder und Jugendliche](#)

Rechtsgrundlagen: Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz (SächsLErzGG)